

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung

XVIII

A) Entscheidungen zum Erbrecht, zu Nachlaßverbindlichkeiten und zum Vormundschaftsrecht

Ein Vater beschenkt eine seiner ledigen Töchter testamenteisch mit Vermögen und bestimmt, daß im Falle des Todes derselben die andere ledige Tochter deren Anteil allein bekommen soll. Die verheirateten Töchter des Testators fühlen sich benachteiligt, fechten nach dem Tod des Vaters und der erstbedachten Tochter die zweite Testamentsklausel an und verlangen die Herstellung der gesetzlichen Erbfolge. Ist die Klausel gültig oder ungültig?

1

◊ *Jemand vermachts sein ganzes Vermögen mit einer allgemeinen, nicht spezifisch gehaltenen Formulierung an eine nicht erbberechtigte Person. Fallen dem Begünstigten damit auch die Bücher des Testators zu, oder können die ansonsten leer ausgehenden gesetzlichen Erben wenigstens diese beanspruchen?*

3

◊ *Ein Schwerkranker wird von Verwandten bedrängt, sein Testament zu machen. Sie halten ihm seinen baldigen Tod vor Augen, woraufhin er große Teile seines Vermögens an seine engsten Verwandten, darunter auch die Ehefrau vermachts. Über einen beachtlichen Rest seines Vermögens testiert der Schwerkranke nicht. Ist dieses Teilstestament eine Schenkung von Todes wegen, und ist es ohne den Vollzug eines Kinjans gültig? An wen fällt bei Gültigkeit dieser Verfügung der ausgesparte Rest, über den der Schwerkranke nicht verfügt hat?*

4

◊ *Ein Mann vermachts so gut wie sein ganzes Vermögen an seine verheiratete Tochter und gibt seinem Enkel, den er von einem vorverstorbenen Sohn hat, nur einen Anteil an einer noch ausstehenden Forderung. Außerdem gewährt er ihm das Recht, nach Ablauf von drei Jahren ein gepfändetes Haus zu übernehmen, das bis dahin von seiner Tochter und ihrer Familie bewohnt werden soll. Nach dem Tod des Testators klagt eine nicht näher vorgestellte Person auf Ungültigkeit des Testaments und auf Herstellung der gesetzlichen Erbfolge zugunsten des Enkelkindes. Das Enkelkind müsse in das Gesamterbe eingesetzt werden, und die Tochter des Erblassers könne da-*

nach ihre Ansprüche auf dem Klagewege geltend machen. Wie ist dieser Streit zu entscheiden?

9

◊

*Ruben schuldet Simon 100 Währungseinheiten, stirbt vor Be-gleichung der Forderung und hinterläßt ein Grundstück mit halbem Forderungswert. Die Erben wollen dem Gläubiger die-
se 50 Währungseinheiten aus eigener Tasche zahlen und das Grundstück einbehalten; doch Simon verlangt die volle Summe oder das Grundstück. Ist seiner Forderung stattzugeben?*

12

◊

*Ein oder zwei Brüder, darunter ein Erstgeborener, schlagen ihre Anteile am väterlichen Erbe aus, weil auf dem Nachlaß offenkundig hohe Schulden liegen. Die anderen Brüder zahlen den oder die Gläubiger des Verstorbenen aus eigenem Vermögen aus und bemächtigen sich des ungeschmälerten Erbes.
Daraufhin ziehen beide Brüder oder auch nur der eine Bruder die Ausschlagungserklärung zurück und verlangen gegen nach-trägliche Beteiligung an den Auslagen jetzt doch noch eine Beteiligung an der Erbschaft. Müssen die übrigen Brüder auf dieses Verlangen eingehen?*

14

◊

Wenn ein Gläubiger stirbt, so können dessen Söhne vom Schuldner eine beurkundete Darlehensforderung mit dem Schwur bei-treiben, daß ihnen ihr Vater keinerlei Mitteilung über eine Be-gleichung derselben hinterlassen hat. Stirbt aber auch noch ei-ner der Söhne, bevor er den Schwur hat leisten können, so kön-nen die überlebenden Brüder seinen Anteil nicht mit einkas-sieren. Dieser geht von der Forderung verloren.

16

◊

Ruben lehnt sich von Simon kraft eines mündlichen Vertrages Geld, stirbt vor der Rückzahlung desselben und hinterläßt sei-nem Sohn Henoch ein Grundstück. Der nimmt bei Levi ein Dar-lehen auf, dieses Mal in beurkundeter Form, und stellt ihm als Sicherheit das besagte Grundstück, auf dem schon die un-beglichene Forderung Simons lastet. Als Levis Forderung fäl-lig wird und Levi gegen den zahlungsunfähigen Henoch die Im-mobilienzwangsvollstreckung einleiten will, versucht ihn Si-mon daran zu hindern und beruft sich auf seinen früheren Ver-trag. Levi erklärt, daß er mit seinem beurkundeten Darlehens-vertrag Vorrang vor der nur mündlich begründeten Forderung Simons besitzt, obwohl sein Vertrag zeitlich später entstan-den ist. Welcher der beiden Vollstreckungsgläubiger muß vor-rangig aus dem fraglichen Grundstück befriedigt werden, das

- sich immer noch in der Sachherrschaft Henochs befindet?* 17
- ◊ *Ruben vermietet dem Simon ein Haus auf Zeitmietvertragsbasis. Kurz danach verstirbt Simon. Kann der Sohn und Erbe Simons aus dem Mietvertrag durch vorzeitige Kündigung ausscheiden?* 23
- ◊ *In einer kleinen Abhandlung behandelt Abraham Ben David die Probleme, die entstehen, wenn eine Erbengemeinschaft über etliche Generationen fortgeführt wird. Dürfen die Nachkommen der geschäftsführenden Generation, die das Erbe noch gar nicht angetreten haben, Leistungen aus dem Gemeinschaftsvermögen in Anspruch nehmen? Wie verhält es sich, wenn minderjährige und volljährige Erben vorhanden sind und die Volljährigen das Gemeinschaftsvermögen meliorieren? Dürfen die Volljährigen die Ergebnisse ihrer Anstrengungen einkommensmäßig für sich alleine beanspruchen, oder müssen alle von den Resultaten profitieren? Muß ein Sohn, der vom Vater reguläre Einkünfte bezieht und daraus ein eigenes Vermögen bildet, diese Werte beim Tod des Vaters auf Verlangen seiner Brüder in die Erbmasse einbringen?* 25
- ◊ *Beim Antritt einer Vormundschaft ist das Erbe der vaterlosen Minderjährigen doppelt zu inventarisieren.* 32
- ◊ *Ein Gläubiger, der seine Forderung gegen vaterlose Minderjährige nicht vollstrecken kann, kann vom jüdischen Gemeindegericht auch nicht verlangen, daß es die geforderte Summe bis zum Eintritt der Volljährigkeit der Kinder in Verwahrung nimmt.* 33
- ◊ *Wenn gegen vaterlose Minderjährige ein Zivilprozeß vor dem jüdischen Gemeindegericht zugelassen wird, so soll das Gericht für sie einen Vormund bestellen, der die Interessen der Kinder wahrnehmen und einen Vergleich mit dem Gläubiger ansteuern soll.* 33
- ◊ *Ein Vormund, der das Vermögen vaterloser Minderjähriger verwaltet, darf das Vermögen auch zu eigenen gewinnbringenden Geschäften einsetzen; allerdings darf er das nur mit dem Wissen und unter der Kontrolle des jüdischen Gemeindegerichtes tun.* 34
- ◊ *Die im innerjüdischen Geschäftsverkehr geltenden Schutz-*

vorschriften gegen Übervorteilung bei Kaufgeschäften sind beim Umgang mit jüdischen Minderjährigen in verschärfter und erweiterter Form anzuwenden.

35

B) Entscheidungen zum Sachenrecht und zum Recht der Schuldverhältnisse

1) Fälle ohne ausdrückliche Erwähnung der nichtjüdischen Umwelt

Ein Gläubiger oder ein Bürge benennt aus dem Schuldnervermögen einen Gegenstand und erklärt, ihn bei Insolvenz (oder auch nur Zahlungsverzug) des Schuldners für die Erfüllung seiner Forderung vorrangig vor anderen Gütern aus dem Schuldnervermögen verwerten zu wollen. Ist diese Erklärung rechtswirksam?

36

◊
Ein Gläubiger, der einen Schulschein an einen Glaubensbruder verkauft, kann nach talmudischem Recht auch noch danach auf die Forderung gegenüber dem Schuldner verzichten. Ist diese Möglichkeit auch dann noch gegeben, wenn der Gläubiger dem Erwerber der Forderung zusätzlich zum Schulschein ein vom Schuldner stammendes Pfand aushändigt?

37

◊
Ein Gläubiger verkauft eine Urkunde über eine Grundstücksverpfändung an einen Dritten und überträgt ihm neben den Nutzungsrechten an der Liegenschaft natürlich auch die Forderung. Kann der Altgläubiger gegenüber seinem Schuldner danach noch auf die Forderung verzichten?

38

◊
Wenn die Forderung eines Gläubigers, der selbst Schuldner ist, vom jüdischen Gemeindegericht gepfändet wird, so kann er auf diese gegenüber seinem eigenen Schuldner nicht mehr verzichten.

39

◊
Ein Gläubiger, der selbst Vollstreckungsschuldner ist, hat eine beurkundete Forderung, die von der Pfändung bedroht ist. Der Vollstreckungsschuldner erklärt die Forderung für noch gar nicht gegeben, weil der eigene Schuldner das Darlehen von ihm noch gar nicht erhalten habe. Wenn nun der Vollstreckungsschuldner seine Gläubiger aus anderen Mitteln auszahlt, kann er danach noch die Auszahlung seines Schulscheins vom eigenen Schuldner verlangen, obwohl er ihn vor Gericht für genstandslos erklärt hat?

39

Ein Gläubiger, der selbst Schuldner ist, tritt seine Forderung gegen einen Dritten an den eigenen Gläubiger ab, um damit seine Verbindlichkeiten zu tilgen. Wenn nun der Erwerber der Forderung Schwierigkeiten in der Beitreibung derselben bekommt, weil der fragliche Schuldner zahlungsunwillig oder zahlungsunfähig ist, kann er dann wieder auf den Zedenten zurückgreifen, der ihm die Forderung abgetreten hat?

41

◊ *Ruben erklärt, dem Simon eine bestimmte Summe Geldes zu schulden. In Wirklichkeit besteht aber keinerlei Schuldverhältnis zwischen den beiden. Ist die Erklärung Rubens nun rechtswirksam oder nicht?*

43

◊ *Ruben lebt sich von Simon Geld und stellt ihm statt eines Schuldscheins eine Verkaufsurkunde über ein Feld aus, die er bei einem Treuhänder hinterlegt. Wenn er, Ruben, bis zu dem und dem Zeitpunkt das Darlehen nicht zurückzahlt, sollte der Treuhänder die Urkunde an Simon übergeben und das Feld als an ihn verkauft angesehen werden. Vor diesem Zeitpunkt verkauft Simon das Feld an Levi; und als Ruben zum vereinbarten Zeitpunkt das Darlehen tatsächlich nicht zurückzahlt, übergibt der Treuhänder auf Anordnung Simons die Kaufurkunde dem Levi. Hernach geht Ruben gegen Levi vor und will das Grundstück zurückhaben. Unter anderm begründet er seine Forderung mit Simons rechtswidrigem Verhalten und dem Argument, die Beauftragung des Treuhänders enthalte Willensmängel. Muß der Forderung Rubens stattgegeben werden oder nicht?*

46

◊ *Ein Käufer erwirbt ein Grundstück, das hernach an Wert stark zunimmt oder stark verliert. Das Grundstück haftet aber für eine Forderung gegen den Verkäufer; und der Gläubiger des Verkäufers nimmt dem Grundstückskäufer das Grundstück nach der Wertveränderung weg. Welcher Grundstückswert ist maßgebend für die Höhe des Schadensersatzes, den der Käufer von seinem Verkäufer zu fordern hat?*

50

◊ *Ein noch nicht Zwanzigjähriger verschenkt aus dem väterlichen Erbvermögen ein Grundstück mit Rechtsmängelgarantie. Obwohl eigentlich nur Grundstücksverkäufe von noch nicht Zwanzigjährigen aus dem Erbvermögen rechtsnichtig sind, erhebt sich dennoch die Frage, ob die Schenkung mit der merkwürdigen Haftungsklausel gültig ist oder nicht.*

52

*Ein gepachteter Obstbaum stirbt ab. Wem gehört das Holz,
dem Pächter oder dem Eigentümer?*

53

◊

*Bewirkt die Schlüsselübergabe an den Käufer oder Mieter
eines Hauses rechtswirksam den Eigentümer- oder Besitz-
zerwechsel? Wer von den beiden Parteien, Mieter oder Ver-
mieter, muß die rituelle Entfernung des Gesäuerten aus
dem Haus vornehmen, wenn das Haus kurz vor Anbruch des
Passahfestes vermietet wird?*

54

◊

*Welche Pflichten hat ein Hauseigentümer gegenüber seinem
Mieter?*

55

◊

*Wenn jemand ein neues Fenster anlegt, das einen Blick auf
und in das unbewohnte, weil zerstörte Nachbaranwesen er-
möglicht, so muß sich der Eigentümer des Ruinengrund-
stücks die Baumaßnahme seines Glaubensbruders nicht ge-
fallen lassen.*

56

◊

*Wenn ein zusammengestürztes Haus mit zwei Eigentümern
wieder aufgebaut werden soll, können der Eigner des Erdge-
schosses und der Eigner des Obergeschosses nicht gegen den
Willen des jeweils anderen die Bausteinsorte und die Mauer-
dicke verändern.*

57

◊

*Macht jemand einen Fund auf bestimmten Arten öffent-
lichen Gebietes, so hat er die Sache schon dann erworben,
wenn er nahe genug an sie herangetreten ist. Er muß dafür
allerdings stehenbleiben.*

58

◊

*Ein Kompaniegeschäft kann auch ohne Vollziehung des Kin-
jans zwischen den Teilhabern begründet werden. Wenn ein
Teilhaber aussagt, er habe einen Geschäftsgewinn für sich
allein und nicht für das Gemeinschaftsvermögen gemacht,
so bleibt diese Aussage in der Regel ohne Rechtswirkung.*

59

◊

*Wenn bei einem Kompaniegeschäft die Kapitaleinlagen un-
klar sind und im Streitfall durch Zeugen nicht geklärt wer-
den können, müssen die beiden Compagnons bei Vertrags-
ende das Gesellschaftsvermögen in der Regel hälftig auf-
teilen.*

61

◊

Wenn ein Jude einem Glaubensbruder Geld mit der Auflage

gibt, damit nach eigenem Ermessen zu wirtschaften und nach einiger Zeit neben der Rückzahlung des Grundkapitals den erzielten Profit mit ihm nach Abrede zu teilen, so ergeben sich Probleme. Wenn das Kommandegeschäft nämlich keinen Gewinn einbringt, weil der Auftragnehmer nur Verluste einfährt, wie muß dann die Verlustaufteilung aussehen, damit der Auftragnehmer nicht ungerecht benachteiligt wird und keine verschleierte Verletzung des innerjüdisch geltenden Zinsverbotes stattfindet? Wie ist in der Angelegenheit zu verfahren, wenn der Auftragnehmer Zahlungen an den Kapitalgeber zunächst als Gewinnbeteiligung deklariert, danach aber aussagt, es habe sich nur um Rückzahlungen vom Grundkapital gehandelt?

62

◊
Kann man ein Kommandegeschäft nach Ablauf einer bestimmten Zeit als reines Darlehensgeschäft oder als reinen Verwahrungsvertrag weiterlaufen lassen?

76

◊
2) Fälle mit mehr oder minder expliziter Erwähnung der nichtjüdischen Umwelt

Ein Jude übergibt seinem Glaubensbruder Geld mit der Auflage, dieses an Nichtjuden auf Zinsbasis zu verleihen und den Profit mit ihm zu teilen. Dabei schärft er dem Auftragnehmer ein, sich nur dingliche Sicherheiten in Form von Pfändern geben zu lassen. Bürgen soll er von den Klienten nicht akzeptieren. Wie sieht die Aufteilung von Gewinnen und Verlusten aus, wenn der Auftragnehmer bei diesem Kommandegeschäft von den Vorgaben des Kapital- und Auftraggebers abweicht?

78

◊
Wie im vorigen Text übergibt auch hier ein Jude einem Glaubensbruder Geld, damit dieser das Geld an Nichtjuden verleiht und aus den Zinsgewinnen eine jährliche fixe Rendite an den Kapital- und Auftraggeber entrichtet. Der Kapitalgeber kann dem Auftragnehmer hohe Obhutspflichten für das ihm anvertraute Geld auferlegen und ihm noch manche andere Anweisung geben. Behandelt wird in dem Text auch die Frage, wie zu verfahren ist, wenn der Auftragnehmer neben dem Kommandegeschäft auch noch Zinseinkünfte aus eigenem Geschäftskapital hat. Der ganze Text ist von dem Bestreben gekennzeichnet, dem Kapital- und Auftraggeber einen möglichst sicheren, risikofreien Gewinn zu sichern, ohne daß dabei das innerjüdische Zinsverbot verletzt wird.

79

Ruben wendet sich an Simon, den Vormund von vaterlosen Minderjährigen, und bittet ihn um ein Darlehen aus dem Vermögen der (Halb-)Waisenkinder. Er erklärt, dieses Geld einem nichtjüdischen Machthaber zahlen zu müssen, von dem er erpreßt werde. Ruben erklärt sich bereit, den Darlehensvertrag als Kommandegeschäft deklarieren zu lassen, und verpflichtet sich zusätzlich zur Rückzahlung des Grundkapitals zur Zahlung einer Rendite an die Minderjährigen, die aus gesicherten Zinsforderungen Rubens gegen Nichtjuden kommen soll. Als Simon zum Laufzeitende Grundkapital und Rendite von Ruben einfordert, erklärt dieser sein Renditeversprechen als Scherzusage und will dem Vormund bloß das Grundkapital zurückstatten. Wie ist mit Ruben gerichtlich zu verfahren?

85

◊

Ein Jude A schuldet einem Nichtjuden Geld und kann nicht zahlen. Stattdessen gibt er dem Nichtjuden einen Wertgegenstand und rät ihm, den Gegenstand einem anderen Juden B gegen das benötigte Geld im Rahmen eines zinsbaren Darlehensvertrages zu verpfänden. Er, der Jude A, wolle für die Rückzahlung des Darlehens und die Auslösung des Pfandgutes aufkommen. Ist diese Prozedur in Anbetracht des innerjüdischen Zinsverbotes zulässig?

Ist die Prozedur statthaft, daß der Nichtjude und Gläubiger von A das verzinsliche Darlehen bei B ohne Pfandgabe aufnimmt und A sich gegenüber dem Nichtjuden für die Rückzahlung des Geldes inklusive Zinsen haftbar macht?

Ist die Prozedur statthaft, daß der Jude A, ohne in des Nichtjuden Schuld zu stehen, dem Nichtjuden ein Pfand gibt, damit dieser beim Juden B auf dasselbe formell im eigenen Namen, in Wirklichkeit aber auf Rechnung des Juden A ein zinsbares Darlehen aufnimmt?

91

◊

Ein Jude A hat gegen einen Nichtjuden eine verzinsliche Forderung und ein Pfand von ihm. Nun benötigt A selber Geld, bittet seinen Glaubensbruder B um ein Darlehen und verspricht ihm neben der Rückzahlung des Grundkapitals auch noch eine Beteiligung am Zinsgewinn aus dem vom Nichtjuden zurückzuzahlenden Kapital. Ist diese Vereinbarung im allgemeinen und in Ansehung der Tatsache zulässig, daß A das Pfand an den Juden B weiterreicht?

94

◊

Ein Nichtjude bittet einen Juden, ihm einen Mantel zu leihen, den Mantel dann wieder an sich zu nehmen und als Eigentum

des Nichtjuden bei einem jüdischen Glaubensbruder gegen Gewährung eines zinsbaren Darlehens zu verpfänden. Darf der Jude seinem nichtjüdischen Freund auf diese Weise bei der Darlehensbeschaffung behilflich sein?

Ein Nichtjude gibt einem Juden ein Pfand und bittet ihn, ihm gegen Hingabe desselben bei einem jüdischen Glaubensbruder ein zinsbares Darlehen mit der und der Grundkapitalhöhe zu verschaffen. Wenn die gewünschte Summe nicht zu stande komme, solle er, der angesprochene Jude, ihm gegen die genannte Sicherheit den Differenzbetrag aus eigener Tasche nachschießen. Darf der angesprochene Jude tun, wie der Nichtjude es haben möchte?

Ein Nichtjude nimmt bei einem Juden ein zinsbares Darlehen auf und möchte einen jüdischen Bürgen stellen. Unter welchen Umständen darf der betroffene Jude, wenn überhaupt, die Bürgenrolle übernehmen?

96

◊
Bei innerjüdischen Grundpfandgeschäften mit unklaren Auslösungsmodalitäten darf nach nichtjüdischem Recht verfahren werden, falls kein lokaler jüdischer Rechtsbrauch vorhanden ist, der anweist, wie in solchen Fällen verfahren werden muß.

101

Index locorum 104

Schlagwort- und geographischer Index 107

Verzeichnis der zitierten und darüber hinaus konsultierten Literatur 113

Abkürzungen 116